

Teil A

Rheinisch-Bergischer-Kreis
Gemarkung RÖSRATH

RÖSRATH

M 1:500

©Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer-Kreis, 2017

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rösraht hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Frankenfeld" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden.

Rösraht, den (Siegel) Ratsmitglied Bürgermeister

Behördenbeteiligung
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Rösraht, den (Siegel) Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Stadt Rösraht hat in seiner Sitzung am beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung haben in der Zeit vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am öffentlich bekannt gemacht.

Rösraht, den (Siegel) Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Rösraht hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anmerkungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rösraht, den (Siegel) Ratsmitglied Bürgermeister

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am rechtsverbindlich geworden.

Rösraht, den (Siegel) Bürgermeister

Planauferfertigung
Dieser Plan ist der Urkundsplan.
Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Rösraht, den (Siegel) Bürgermeister

Übereinstimmungsbescheinigung
Es wird bestätigt, dass der Bebauungsplan Nr. 116 "Frankenfeld" als Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Ratbeschluss vom überein. Bei der Beschlussfassung wurde gem. § 2 (1 u. 2) der Bekanntmachungsverordnung vom 28.06.1999 in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Rösraht, den (Siegel) Bürgermeister

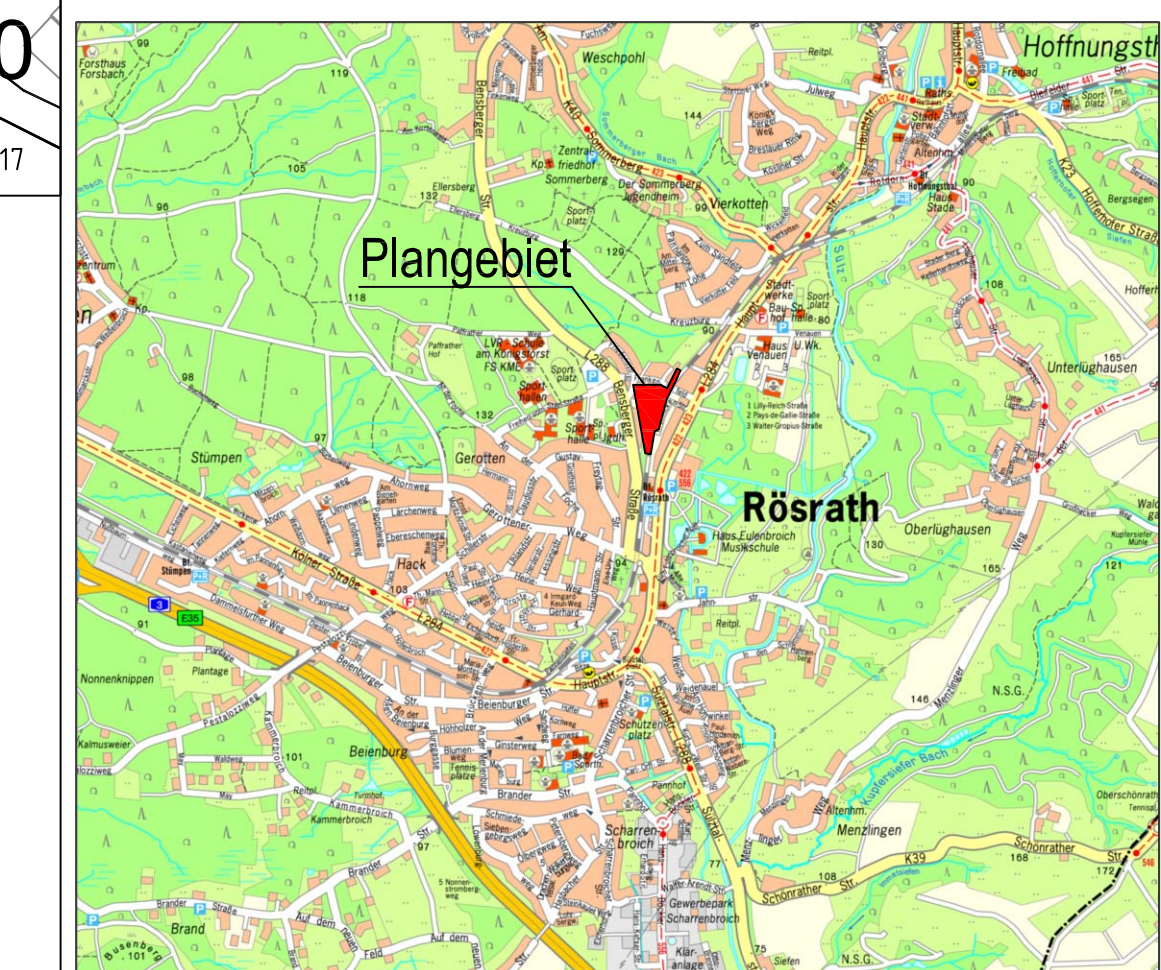
- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1909)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208)

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Jan 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Ortslage ist einwandfrei möglich.

Einsicht in technische Regelwerke
Die benannten technischen Regelwerke können bei der Stadtverwaltung Rösraht, Fachbereich 4 Planen-Bauen-Umwelt-Verkehr, Rathausplatz, in 51033 Rösraht (Rathaus) eingesehen werden.

F:\Planungsgrundlagen\Wappen\Rösraht\RoesrahtVfFarbe.jpg

Bebauungsplan Nr. 116 "Frankenfeld"



Stadtplanung	Architekt	Immissionschutz	Datum	22. Juni 2017
berf.	SAI	Deckwilder		
ent.	SAI	Deckwilder		
proj.	SAI	Deckwilder		

Zeichenerklärung

Signatur gemäß der Verordnung über die Auszeichnung der Bauarbeiten und die Darstellung der Planblätter (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90)

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise, Bauformen, Baumgrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Verkehrsmittel
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Sonstige Planzeichen

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

Umschlingung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB

A: Nachrichtliche Übernahmen (ohne Festsetzungscharakter)

Für Gebietsbezugszwecke gezeichnete Flächen

Flurkennungen mit allgemeinen Gruppen

Flurkennungen mit Zurechnungsgebiet

vorhandene bauliche Anlagen

Böschung (Außenkühlung / Abtragung)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

Vermessungstechnische und topografische Signaturen (Auszug)

Flurkennungen mit allgemeinen Gruppen

Flurkennungen mit Zurechnungsgebiet

vorhandene bauliche Anlagen

Böschung (Außenkühlung / Abtragung)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

aktuelle Geländehöhe (in 0,1 m)

Geometrische Eindeutigkeit der Planung

Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes mehrere unterschiedliche lineare Signaturen der Planzeichnungsverordnung mit/ohne Vornennung eines zwischenliegenden Abstandes gezeichnet, fallen sie als Festsetzung in einer Linie zusammen. Für die Bestimmung der geometrischen Lage ist die entsprechend Planzeichnungsverordnung dargestellte oder die sich durch das Aneinanderstoßen von Flächen unterschiedlicher Nutzungen ergebende Nutzungsgrenze maßgebend.